

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
Sachsenmilch Leppersdorf GmbH
[REDACTED]
An den Breiten
01454 Wachau OT Leppersdorf

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 351 825 [REDACTED]
Telefax +49 351 825-9601

[REDACTED]@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)
44-8431/2718/4

Dresden,
7. November 2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH vom 20. Dezember 2022
nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 8a und 16 Abs. 2 BImSchG zur
Erweiterung der Betriebseinheit BE 9 durch Errichtung und Betrieb der
Kälteanlage G zur Kaltwassererzeugung**

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

[REDACTED] [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH, An den Breiten, 01454 Wachau OT Leppersdorf vom 20. Dezember 2022 (Posteingang in der Landesdirektion Sachsen am 21. Dezember 2022) ergeht folgende

1 Entscheidung

1.1 Der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH wird gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nrn. 7.34.1, 1.1, 1.2.3.1 und 10.25 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die wesentliche Änderung des Milchverarbeitungswerkes am Standort in 01454 Wachau OT Leppersdorf, An den Breiten, Gemarkung: Leppersdorf, Flurstück 496/2 erteilt.

1.2 Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der Kälteanlage G zur Kaltwassererzeugung für Prozess- und Medienverbraucher in den Produktionsbereichen Frische 2 und Frische 3. Im Einzelnen umfassen die Änderungen folgendes:

- Aufstellung der Kälteanlage G im Gebäude 37
- Kälteerzeugungsanlage bestehend aus 3 Kältemittelverdichtern mit einer Kälteleistung von insgesamt 9 MW, 3 Stück Verdunstungsverflüssigern, Ölkühlern, Abscheidern, Verbindungsrohrleitungen,

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

- Wärmetauscher, Elektroschaltschrank inklusive Steuertransformator und
- NH₃-Füllmenge von 4.000 kg
- 1.3 Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt 2 genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und die unter Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen.
- 1.4 Die Kosten dieser Entscheidung trägt die Sachsenmilch Leppersdorf GmbH.
- 1.5 Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] ist binnen eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Abschnitt 5) zu entrichten.

2 Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen die Antragsunterlagen mit dem Erstelldatum vom 24. August 2023 (erstellt mit ELiA-2.8-b3) mit einer Gesamtseitenzahl von 475 (exklusive dem Inhaltsverzeichnis) zugrunde.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Inbetriebnahme der jeweiligen Änderungen an dem Milchverarbeitungswerk sind der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44 – Immissionsschutz, rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vorher, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

3.2 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht – Lärmschutz

3.2.1 Der räumlich gemittelte Schalldruckpegel L_{pA} innerhalb des Aufstellraumes der Anlagentechnik (Anlagentechnik: Kältemaschinen, Hydraulikpumpstation, Kühlwasseraufbereitung, Warmwasser-Glykol-Pumpen, Economizer) ist wie folgt zu begrenzen:

- Aufstellraum Anlagentechnik: $L_{pA} \leq 99 \text{ dB(A)}$

Der Aufstellraum der Anlagentechnik ist dafür an Wänden und Decken schallabsorbierend auszukleiden (mittlerer Schallabsorptionsgrad mindestens 0,28).

3.2.2 Es sind nachfolgende Anforderungen im Hinblick auf die bewerteten Bau-Schalldämmmaße R'_w der Außenbauteile (speziell Tür, Tor) des Aufstellraumes der Anlagentechnik einzuhalten:

- Tor: $R'_w \geq 35 \text{ dB}$
- Tür: $R'_w \geq 30 \text{ dB}$

Diese Anforderungen gelten für den eingebauten und funktionstüchtigen Zustand am Bau.

3.2.3 Die Schalleistungspegel L_{WA} nachfolgender Anlagentechnik sind wie folgt zu begrenzen:

- 3 Verdunstungsverflüssiger: je Verflüssiger $L_{WA} \leq 85$ dB(A)

3.2.4 Hinsichtlich des Abluftgerätes bzw. des Abluftkanals ist sicherzustellen, dass der Abluft-Schalldämpfer im Raum der Kältezentrale angeordnet wird (und nicht am Abluftgerät auf dem Dach).

3.3 Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

3.3.1 Die Inbetriebnahme der neuen Kälteanlage ist dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) spätestens 2 Wochen vorher per E-Mail an Poststelle.LfULG@smekul.sachsen.de mitzuteilen.

3.3.2 Mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind dem LfULG folgende Dokumente – ebenfalls per E-Mail - zu übermitteln:

- Prüfungsprotokoll über eine sicherheitstechnische Abnahmeprüfung durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen
- Ergebnis der Prüfung, ob das Konzept zur Verhinderung von Störfällen einschließlich Sicherheitsmanagementsystem zu aktualisieren ist und wenn ja, Vorlage der entsprechend aktualisierten Papiere

3.3.3 Spätestens alle 5 Jahre ist die Anlage einer sicherheitstechnischen Wiederholungsprüfung durch einen nach § 29b BImSchG zugelassenen Sachverständigen zu unterziehen. Das Prüfungsprotokoll ist dem LfULG nach Erhalt binnen 2 Wochen per E-Mail zuzusenden.

3.3.4 Das Personal, das mit Kontroll- bzw. Wartungsarbeiten in der Kälteanlage G beauftragt wird, ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu unterweisen und die Unterweisung ist zu dokumentieren.

3.4 Nebenbestimmungen Brandschutz

3.4.1 Vor Inbetriebnahme der Erweiterungen und technischen Anlagen, sowie wiederkehrend auf Verlangen, ist der örtlich zuständigen Feuerwehr die Gelegenheit zu geben, sich mit den Örtlichkeiten, Prozessen und Gefahrenschwerpunkten vertraut zu machen (zusätzlicher Kühlmiteleinsetz, Notentlüftung, NH_3 -Warnanlage, Veränderung der Sprinkleranlage sowie Rückbau der bisherigen Entrauchungsanlage im verkleinerten Lagerraum). Eine fachkundige Unterweisung hat durch den Betreiber der Anlage zu erfolgen.

3.4.2 Der auf das Unternehmen bezogene Alarm- und Gefahrenabwehrplan und der Feuerwehrplan sind zu aktualisieren und in elektronischer Form der unteren Brandschutzbehörde zu übergeben. Die Anlagen und Geräte zur Prozessüberwachung, zur Verhinderung von Bränden, der Brandausbreitung bzw. von Explosio-

nen sind zu errichten und ständig funktionstüchtig zu erhalten. Die erforderliche Anzahl geeigneter Feuerlöscher ist aufgrund der geplanten Veränderungen durch eine anerkannte Fachfirma zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Geräte, Einrichtungen und Ausrüstungen für den Brandschutz sind regelmäßig durch sach- und fachkundige Personen zu überprüfen, längstens in den aus den Prüf- und Wartungsprotokollen hervorgehenden Zeiträumen.

3.4.3 Die vorhandene Brandschutzordnung ist aufgrund der geplanten Veränderungen der Anlage zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in regelmäßigen Abständen über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.

3.4.4 Obwohl nach dem Umbau im BigBag-Lagerraum keine baurechtliche Notwendigkeit einer Entrauchungsanlage mehr besteht und diese Anlage zurückgebaut wird, muss die natürliche Entrauchung sichergestellt werden. Das betrifft untere Zuluft-Öffnungen, wie auch Rauchabzugsöffnungen im oberen Hallendrittel.

4 Begründung

4.1 Sachverhalt

Die Sachsenmilch Leppersdorf GmbH betreibt am Standort 01454 Wachau, OT Leppersdorf, An den Breiten eine Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen und Milchbestandteilen sowie pflanzlichen Rohstoffen (Milchverarbeitungsbetrieb) mit einer genehmigten Produktionskapazität an Fertigungserzeugnissen von maximal 4.790 t/d.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Kälteanlagen ist durch die Änderungsgenehmigung (Kälteteilanlage C als Erweiterung von Kälteteilanlage B) durch das Landratsamt Dresden vom 5. Juli 1995 (AZ.: 710/106.11/01/95/24) erteilt worden und zuletzt mit Genehmigung vom 15. April 2019, GZ: 44-8431/2011/4, wesentlich geändert worden.

Der Milchverarbeitungsbetrieb der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH unterliegt den im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführten Anlagentypen 7.34.1 mit der Verfahrensart „G“. Die Nebeneinrichtungen zur Wärme-, Kälte- und Energieerzeugung sind für sich genehmigungsbedürftig nach den im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführten Anlagentypen 1.1 mit der Verfahrensart „G“, 1.2.3.1 mit der Verfahrensart „V“ und 10.25 mit der Verfahrensart „V“. Es handelt sich zudem um eine Anlage nach § 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Kennzeichnung Spalte d: „E“).

Die Anlagen zur Wärme- und Energieerzeugung (Anlagentyp Nr. 1.1 und 1.2.3.1) unterliegen den Anforderungen des Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes (TEHG).

Der Milchverarbeitungsbetrieb ist der Nr. 7.29.1 Spalte 2, das Heizkraftwerk der Nr. 1.1.2 Spalte 2 und die Dampfkesselanlage der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Weiter unterliegt der Milchverarbeitungsbetrieb aufgrund der Menge an vorhandenen gefährlichen Stoffen den Anforderungen der 12. BImSchV (Störfallverordnung) und ist ein Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne § 3 Abs. 5a BImSchG.

Die Anlage einschließlich ihrer Nebenanlagen gliedert sich in folgende Betriebseinheiten:

BE 1 Basis, Buttereie; H-Milch
BE 2 Schnittkäserei
BE 3 Sauermilchkäserei
BE 4 Trocknung
BE 5 Frischproduktion und Abfüllung
BE 6 Hochregallager
BE 7 Kommissionierung, Versand
BE 8 Kesselhaus
BE 9 Kälteversorgung
BE 10 Druckluftversorgung
BE 11 Frischwasserversorgung
BE 12 Klärwerk
BE 13 Wertstoffhof
BE 14 Kraftwerk

Die Sachsenmilch Leppersdorf GmbH plant, die Betriebseinheit BE 9 „Kälteversorgung“ durch die Errichtung und den Betrieb einer Kälteanlage G mit einer NH₃-Füllmenge von max. 4.000 kg zu erweitern.

Im Genehmigungsantrag wird ausschließlich der betriebliche Bereich (Betriebseinheit) BE 9 Kälteversorgung, welcher Antragsgegenstand ist, bzw. vom Antragsgegenstand berührt wird, näher beschrieben.

Durch das Vorhaben verändert sich der anlagenbezogene Fahrverkehr (Anlieferung, Abtransport der Produkte, innerbetrieblicher Verkehr) nicht. Der Anlieferungszeitraum bleibt unverändert.

Emissionen von Luftschadstoffen sind auf Grund der Betriebsweise der geplanten Erweiterung in der Betriebseinheit BE 9 nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben ändern sich die Stoffmengen geringfügig gegenüber den in dem genehmigten Anlagenbetrieb angegebenen Stoffmengen. Die Lagermenge für den Stoff Ammoniak erhöht sich im geplanten Anlagenbetrieb.

Der Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung der Baumaßnahmen zur Installation der neuen Anlagen der Kälteanlage G wurde mit E-Mail vom 7. Juli 2023 von der Antragstellerin zurückgezogen.

Die Änderungsgenehmigung wurde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt.

Der Genehmigungsbescheid erging am 15. September 2023 zur Anhörung nach § 28 VwVfG an die Sachsenmilch Leppersdorf GmbH.

4.2 Entscheidung

Die Auswertung der Antragsunterlagen und der vorliegenden Fachstellungen hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG gegeben sind und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist.

Im Einzelnen wird auf die folgenden Begründungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

4.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Das beantragte Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nummern 7.34.1, 1.1, 1.2.3.1 und 10.25 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Es handelt sich bei dem Milchverarbeitungsbetrieb um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nummer 7.34.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, da die Mengenschwelle für Fertigerzeugnisse von mehr als 75 Tonnen je Tag erheblich überschritten wird. Die Nebeneinrichtungen zur Wärme-, Kälte- und Energieerzeugung sind für sich genehmigungsbedürftig nach den Nummern 1.1, 1.2.3.1 und 10.25 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die Anlagen zur Wärme- und Energieerzeugung (Nr. 1.1 und 1.2.3.1) unterliegen den Anforderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Der Milchverarbeitungsbetrieb ist aufgrund der Menge an vorhandenen gefährlichen Stoffen ein Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt den entsprechenden Anforderungen der 12. BImSchV.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 1 Nr. 2 AGLmSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 lit. b SächsImSchZuVO ist die Landesdirektion Sachsen zuständige Genehmigungsbehörde für Anlagen, die Betriebsbereiche gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG sind und/oder dem TEHG unterliegen. Die Sachsenmilch Leppersdorf GmbH ist sowohl Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG als auch handelspflichtig gemäß TEHG. Gemäß § 2 Nr. 2 lit. b SächsImSchZuVO ist die Landesdirektion Sachsen immissionsschutzrechtlich damit auch für alle anderen Anlagen, mit Ausnahme von eventuellen Industriekläranlagen und deren Nebeneinrichtungen, des gleichen Betreibers an diesem Standort zuständig. Die Landesdirektion Sachsen ist damit zuständige Behörde für den Erlass dieses Bescheids.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 16 Absatz 2 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte antragsgemäß abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind (Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung 4.2.2).

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Die folgenden Behörden haben Stellungnahmen abgegeben:

- Landratsamt Bautzen, Umweltamt, Sachgebiete Wasserrecht, Abfallrecht/Bodenschutz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 52
- Bauverwaltung der Gemeinde Wachau
- Landesdirektion Sachsen, Referate 41, 44 und 52.

4.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind gegeben, so dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen ist.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen und der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sichergestellt, dass durch die geplanten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird.

Luftreinhaltung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hat der Anlagenbetreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage dafür Sorge zu tragen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin hat der Anlagenbetreiber Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, zu treffen und Energie sparsam und effizient zu verwenden.

Die Kälteanlagen werden in geschlossenen Systemen betrieben. Durch die wesentliche Änderung werden offensichtlich keine nachteiligen Auswirkungen und keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen.

Für die Verdunstungskühlanlagen ist die 42. BImSchV einschlägig. Werden die Anforderungen der 42. BImSchV eingehalten, kann davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen von der entsprechenden Anlage ausgehen.

Für die regelmäßige Instandhaltung der Kühltürme sind Vorkehrungen, soweit technisch möglich, in Form von fest installierten Wartungszugängen und Bühnen vorzusehen.

Die Leitfähigkeit des Nachspeisewassers und Umlaufwassers bzw. der Abschlammung sind kontinuierlich messtechnisch zu erfassen. Probenahmestellen sind für die regelmäßige Überprüfung der Wasserqualität vorzusehen.

Die wesentliche Änderung der BE 9 darf im Regelbetrieb keine Emissionen von Luftschadstoffen und Gerüchen verursachen.

Lärm

Betriebsbedingt sind Anlagen der vorliegenden Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und auch zur Vorsorge sind daher vom Anlagenbetreiber die Nebenbestimmungen entsprechend dem Stand der Technik zu fordern.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Anforderungen/Regelungen der TA Lärm eingehalten werden.

Schallimmissionsprognose

Zur Beurteilung der zukünftig in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde durch die Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose [REDACTED] eines dafür qualifizierten Sachverständigen eingereicht. Diese wurde fachlich geprüft und im Wesentlichen als nachvollziehbar und plausibel bewertet.

Das Gutachten betrachtet die an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartende Zusatzbelastung infolge des Betriebs des gesamten Werkstandortes unter Berücksichtigung der hier in Rede stehenden wesentlichen Änderung.

Diesbezüglich sind die bisherigen maßgeblichen Immissionsorte „IO 1 - Waldstraße 17“, „IO 2 - Zum Waldblick 18“ und „IO 03 - Pulsnitzer Straße 20“ sowie die an diesen bisherig genehmigten teilweise reduzierten Immissionsrichtwerte betrachtet worden.

Im Ergebnis der gutachterlichen Berechnungen kommt es infolge des Antragsgegenstandes nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Geräuschimmissionen. Die bisher genehmigten teilweise reduzierten Immissionsrichtwerte werden weiterhin eingehalten.

Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß den gutachterlichen Prognoseberechnungen werden an den bisherigen maßgeblichen Immissionsorten die dort bisherig genehmigten teilweise reduzierten Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten bzw. unterschritten.

Im Ergebnis sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Elektromagnetische Felder

Zum Nachweis, dass beim Betrieb des neuen Transformators die Regelungen/Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden, wurde durch die Antragstellerin ein EMF-Gutachten, [REDACTED] eines dafür quali-

fizierten Sachverständigen beigebracht. Dieses prognostiziert die aus den Betrieb resultierenden Immissionen (elektromagnetische Felder).

Das Gutachten kommt dabei plausibel und nachvollziehbar zum Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV an sämtlichen Orten, welche zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, eingehalten werden. Es sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu erwarten.

Darüber hinaus zeigt das genannte Gutachten plausibel und nachvollziehbar auf, dass die von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik, unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich, minimiert werden. Als Minimierungsmaßnahme werden dabei gemäß Aktenlage umgesetzt:

- Abstandsoptimierung
(hier: MS- und NS-Kabel werden im Doppelboden geführt. Der Abstand zu den oberen Geschossen wird damit maximiert und die Immissionen minimiert.)
- Minimierung der Distanzen zwischen Betriebsmitteln mit unterschiedlicher Phasenbelegung
(hier: Phasen der Drehstromkabel werden kompakt im Dreieck geführt, dadurch werden die diesbezüglichen Immissionen minimiert.)
- Optimierung von Einspeisung und Abgängen der Niederspannungsverteilung
(hier.: An der Niederspannungsverteilung wird der Anschluss der Leitungen so platziert, dass die magnetfeldverursachenden Ströme minimiert werden.)

Im Ergebnis wird dem Vorsorgegrundsatz entsprochen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG im Hinblick auf elektromagnetische Felder erfüllt werden.

Bei der vorgesehenen Betriebsweise sind die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG im Hinblick auf Geräusche und elektromagnetische Felder erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Der Pflicht zur Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird entsprochen.

Im Ergebnis liegen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vor.

Abfall / Bodenschutz

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben genehmigungsfähig. Unter Beachtung der Hinweise unter Abschnitt 7 bestehen keine Bedenken zum geplanten Vorhaben.

Energieeffizienz

Im Rahmen des Änderungsvorhabens werden Systeme installiert, bei denen Energieeffizienz einen wichtigen Aspekt bildet. Zum Einsatz kommt hier Ammoniak als eines der Energie spezifisch günstigsten Kältemittel. Im Vergleich zu anderen Kältemitteln kann im Anlagenbetrieb ein höherer COP (Verhältnis Kälteleistung zu eingesetzter Antriebsleistung) erreicht werden und damit Strom effektiv eingespart werden. Eine abgestimmte Instandhaltungs- und Wartungsstrategie stellt sicher, dass die Systeme im entsprechend korrekten Zustand laufen.

Die Sachsenmilch Leppersdorf GmbH hat am Standort ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 eingeführt.

Die Betreiberpflicht zur effizienten Energienutzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG kann bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb als erfüllt angesehen werden.

Störfallrecht

Die Anlagen der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH stellen einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG dar. Aufgrund der vorhandenen Mengen an störfallrelevanten Stoffen handelt es sich nach § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Für das Werk gelten damit die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Zweiten Teils der 12. BImSchV (Grundpflichten).

Unter Berücksichtigung der einschlägig zu beachtenden und umzusetzenden technischen Anforderungen, hier insbesondere der TRAS 110 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“, wird der Stand der Sicherheit gemäß § 3 Abs. 4 der 12. BImSchV vollumfänglich eingehalten.

Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände zum geplanten Vorhaben.

Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht der Brandschutzbehörde gibt es unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt 3 keine Bedenken.

Wasserrecht

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Einwände zu dem Änderungsvorhaben, sofern der geänderte Betrieb der Anlage antragsgemäß erfolgt.

Untere Wasserbehörde

Bezüglich der die untere Wasserbehörde betreffenden Belange bestehen keine Einwände zu dem geplanten Vorhaben.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von bestätigten Trinkwasserschutzgebieten und berührt keine Oberflächengewässer. Ein zusätzlicher Anfall von Niederschlagswasser ist nicht zu erwarten.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht

Der Milchverarbeitungsbetrieb ist der Nummer 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Für die Einzelfalluntersuchung wurden die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls der Anlage 3 zum UVPG berücksichtigt. Als Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben und die Gesamtanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen wären. Ein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demgemäß nicht.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVPG als wesentlich angesehen:

- Durch das Vorhaben kommt es zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung, die baulichen Änderungen betreffen nur das bestehende Betriebsgelände. Es sind daher keine nachteiligen Wirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds zu erwarten.
- Durch die Erweiterung der Kälteversorgung entstehen keine neuen Emissionsquellen bzw. es ergeben sich keine Änderungen bei den Emissionen von Luftschadstoffen und Gerüchen gegenüber dem derzeitigen genehmigten Anlagenbetrieb.
- Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Gesamtanlage sind aus lärmschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu befürchten.
- Mit Umsetzung des Vorhabens entstehen keine neuen Abfälle, die Abfallmengen ändern sich geringfügig gegenüber dem aktuellen Genehmigungsstand.
- Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.
- Eine kumulierende Wirkung mit anderen bestehenden oder zuzulassenden Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen, <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> am 8. September 2023 für 1 Monat öffentlich bekannt gemacht und dauerhaft auf <https://www.uvp-verbund.de/> eingestellt.

4.2.3 Begründung einzelner Entscheidungen und Nebenbestimmungen (NB) Abschnitt 3

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG, insbesondere der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG.

Zu NB 3.1

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Betreiberin die genehmigte Anlage genehmigungskonform und im Rahmen der beantragten Produktionskapazität betreibt.

Zur Prüfung der Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen in diesem Bescheid (insbesondere der Festlegungen, die vor der Inbetriebnahme zu erfüllen sind) und der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Überwachung der geplanten Anlage, ist die rechtzeitige Kenntnis über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage erforderlich.

Zu NB 3.2.1. bis 3.2.4

Zum Schutz und zur Vorsorge gegen geräuschbedingte schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG) ist es erforderlich, dass die in der Schallimmissionsprognose aufgeführten Bedingungen/Maßnahmen eingehalten werden. Diese werden folglich als Nebenbestimmung gefordert (siehe Nebenbestimmung Ziffer 3.2.1 bis Ziffer 3.2.4).

In der Anhörung wurde durch den Betreiber um die Aufhebung der Festsetzung der angegebenen Schalleistungspegel der Zu- und Abluftgeräte gebeten. Die Nebenbestimmung wurde daher neu gefasst, da es sich bei den Zu- und Abluftgeräten um nicht relevante Schallquellen handelt.

Zu NB 3.3.1 und 3.3.2

Die Nebenbestimmungen 3.4.1 und 3.4.2 basieren auf § 16 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BImSchV, wonach die zuständige Behörde ein Überwachungssystem zu errichten und sie sich darüber zu vergewissern hat, dass der Anlagenbetreiber angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen vorgesehen hat.

Die Pflicht zur Aktualisierung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen ergibt sich im Übrigen aus § 8 Abs. 4 Nr. 2 der 12. BImSchV; die Pflicht zur Durchführung einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen nach § 29b bekanntgegebenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme der Anlage aus Nr. 5.3 der TRAS 110 i. V. m. § 3 Abs. 4 der 12. BImSchV.

Zu NB 3.3.3

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus Nr. 5.5 der TRAS 110 i. V. m. § 3 Abs. 4 der 12. BImSchV und regelt, dass sicherheitstechnische Prüfungen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

Zu NB 3.3.4

Die Nebenbestimmung basiert auf § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV. Durch die Schulung sollen Gefahren im Umgang mit der Kälteanlage minimiert und die Sicherheit der Mitarbeiter gewährleistet werden. Durch die Dokumentation kann Einhaltung der Nebenbestimmung besser überwacht werden.

Zu NB 3.4.1

Die Nebenbestimmung basiert auf § 57 Abs. 1 SächsBRKG und § 14 SächsBO. Mit der Regelung soll die zuständige Feuerwehr einen Überblick über die örtlichen Gegebenheiten erhalten, um so im Ernstfall gezielt und schnell eingreifen kann. Die Unterweisung hat durch den Betreiber zu erfolgen, da dieser über spezielle Orts- und Sachkenntnisse verfügt.

Zu NB 3.4.2 und 3.4.3

Die Nebenbestimmung basiert auf Punkt 5.14.2 der MindBauRL, DIN 14095 und DIN 14096. Die Nebenbestimmung basiert auf Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.2 und auf Punkt 5.14.5 der MindBauRL.

Zur Vorbereitung auf einen möglichen Ernstfall ist es wichtig, dass die untere Brandschutzbehörde über einen aktualisierten auf das Unternehmen bezogenen Alarm- und Gefahrenabwehrplan und der Feuerwehrplan verfügt.

Durch die Änderungen an der Anlage kann sich eine Veränderung der erforderlichen Feuerlöschgeräte ergeben. Daher ist deren Anzahl durch eine Fachfirma prüfen zu lassen. Erforderliche Erstmaßnahmen dürfen im Notfall nicht an einer zu geringen Anzahl an Feuerlöschern scheitern. Dies dient daneben dem Schutz der Mitarbeiter. Ebenso wie die regelmäßige Überprüfung der Geräte, Einrichtungen und Ausrüstungen für den Brandschutz und die entsprechende Belehrung der Mitarbeiter.

Zu NB 3.4.4

Die Nebenbestimmung basiert auf Punkt 5.7.1.2 der MindBauRL.

In der Anhörung wurde durch den Betreiber um die Aufhebung der Festsetzung der Sicherstellung der natürlichen Entrauchung Dem konnte nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Lage im Randbereich, also im Umfahungsbereich des Anlagenkomplexes und unter Berücksichtigung der Durchführung von wirksamen Löscharbeiten im Brandfall (§14 SächsBO) ist es angemessen und zumutbar in diesem verbleibenden Lagerteil eine natürliche Abzugsmöglichkeit für Rauch und Wärme zu schaffen (einschließlich entsprechender arretierbarer Zuluftöffnungen). Die Größe richtet sich prozentual (genau 2%) nach der tatsächlichen Lagergrundfläche nach Pkt. 5.6.1 der InbdBauRL.

5 Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 des SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für öffentlich-rechtliche Leistungen (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen. Diese Kosten des Verfahrens sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH aufzuerlegen, da ihr die öffentlich-

rechtliche Leistung mit ihrem eingereichten Antrag nach §§ 16 und 8a BImSchG vom 20. Dezember 2022 individuell zuzurechnen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 6, 9, 13, 15, 17 und 18 des SächsVwKG i. V. m. der Nr. 54 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ und Abschnitt 1 der VwV Kostenfestlegung 2020.

Die festgesetzte Gebühr nach lfd. Nr. 54 Tarifstelle 1.4 und 1.1.5 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ beträgt [REDACTED]. Für die Berechnung wurden die angegebenen Errichtungskosten von [REDACTED] zugrunde gelegt.

Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG sind nicht angefallen.

Die Gebührenfestsetzung in der vorgenannten Höhe ist angemessen. Gründe der Billigkeit, die ein Abweichen vom Kostendeckungsgebot gemäß § 6 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 3 SächsVwKG erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Die Gebühr steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

Die Kosten in Höhe von insgesamt [REDACTED] sind binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen

BIC: MARK DEF1 860

IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22

Verwendungszweck: [REDACTED]

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

7 Hinweise

7.1 Allgemein

- 7.1.1 Sind Dokumente elektronisch an die Landesdirektion Sachsen zu übersenden, ist bitte die Adresse post@lds.sachsen.de zu verwenden. Außerdem sind bitte das Aktenzeichen und die zuständige Behörde in dem entsprechenden elektronischen Dokument anzugeben.
- 7.1.2 Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.
- 7.1.3 Die Anforderung der Kosten für dieses Verfahren ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO sofort vollziehbar. Insoweit entfaltet auch die Einlegung eines Widerspruches keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren und Auslagen.
- 7.1.4 Werden Kosten nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, werden gemäß § 22 SächsVwKG Säumniszuschläge erhoben.
- 7.1.5 Ein Abdruck dieser Entscheidung wird den Referaten 41, 44 und 52 der Landesdirektion Sachsen, dem Referat 52 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, dem Landratsamt Bautzen sowie der Gemeinde Wachau zur Kenntnis gegeben.

7.2 Immissionsschutz

- 7.2.1 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung mit der Errichtung der genehmigten Anlagenteile begonnen worden ist.
- 7.2.2 Soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes bestimmt ist, behalten sämtliche Nebenbestimmungen der bisherigen immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen für das Milchverarbeitungswerk ihre Gültigkeit.
- 7.2.3 Die Verdunstungskühlanlagen fallen in den Anwendungsbereich der 42. BImSchV. Die Anlagen sind in der Web-Anwendung KaVKA-42.BV zu registrieren.
- 7.2.4 Die eingesetzten Werkstoffe der Kälteanlage müssen für die verwendeten Wasserqualitäten und eingesetzten Desinfektions- und Reinigungsmittel geeignet sein.
- 7.2.5 Die beantragten Schallleistungspegel der Zu-/Abluftgeräte dürfen nicht überschritten werden.

7.3 Arbeitsschutz

Vor Inbetriebnahme der Kälteanlage haben alle erforderlichen Prüfungen gemäß § 14 BetrSichV zu erfolgen. Diese Prüfungen können gemeinsam im Rahmen der angegebenen Anlagenprüfung gemäß § 29a BImSchG mit erfolgen (s. Antragsunterlagen vom 20.12.2022, Kapitel: 7.1, Seite 3). Die Ergebnisse der Prüfungen sind entsprechend § 14 Abs. 7 BetrSichV rechtssicher zu dokumentieren.

7.4 Abfallrecht/Bodenschutz

7.4.1 Die durch das Vorhaben entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten. Ist eine Verwertung der Abfälle nicht möglich oder nicht zulässig, sind diese dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und entsprechend den §§ 15, 17, 28 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und nachweislich zu beseitigen.

7.4.2 Gemäß § 17 KrWG sind Abfälle zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Diese Aufgabe obliegt im Landkreis Bautzen dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON).

7.5 Wasserrecht

Es gelten die Betreiberpflichten nach AwSV für HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe B.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

Immissionsschutz

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

Landesdirektion Sachsen
2023
Dienststelle Dresden
Referat 44

Stand: 10. Oktober

Anlage

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften und Regelwerke

1. BlmSchV Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist
4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
10. SächsKVZ Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist
12. BlmSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
41. BlmSchV Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
44. BlmSchV Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist

AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
De-Mail-G	De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24

des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

- SächsImSchZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 28. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 593)
- SächsNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
- SächsVwKG Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist
- TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, die zuletzt durch die Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050) geändert worden ist
- TierNebG Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist
- TRAS 110 Technische Regel für Anlagensicherheit – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak - Kälteanlagen vom 16. September 2021 (BAnz AT 03.11.2021 B7)
- TRAS 120 Technische Regel für Anlagensicherheit – Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen vom 27. Februar 2019 (BAnz AT 15.03.2019 B2)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das

zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

VDI Verein Deutscher Ingenieure e. V.

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist

VwV Kosten-

— festlegung Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)